

Pharisäer nennt. Dieser meinte nämlich, er könne durch seine Schlüsselgewalt auch Schuldige lossprechen, eine Ansicht, die bereits Hieronymus als *supercilium Pharisaeorum* verurteilt hat. Über Petrus Lombardus, der das Hieronymuswort in seinen Sentenzen zitiert, dürfte es Dante wie auch seinen Zeitgenossen Johannes Quidort von Paris und Marsilius von Padua bekanntgeworden sein. — André Gouron, *The Training of Southern French Lawyers during the thirteenth and fourteenth centuries* (S. 217—227), stellt fest, daß bis ungefähr 1270 die provenzalischen Juristen in Bologna ausgebildet wurden, während man eigene Rechtsschulen erst 1270—1300 aufgebaut hat, an denen um 1340 auch Ausländer (meist Spanier, Schotten und Tschechen) studierten. Die Universitätsgründungen in Mitteleuropa und das Große Schisma ließen jedoch die Schulen des Languedoc wieder in provinzielle Bedeutungslosigkeit hinabsinken. — Domenico Maffei, *Dottori e Studenti nel pensiero di Simone da Borsano* (S. 229—249), ediert den ersten Teil des Prooemiums zur *Lectura Clementinarum* des Simon von Borsano († 1381) aus zwei Hss. (Barcelona, Arch. Capitular de la Catedral 40 und Florenz, Bibl. Medicea Laurenziana Aedilium 55) und damit jenen Teil des Werks des Juristen (*De doctoribus* und *De scholaribus*), der die größte Wirkung ausgeübt hat. — Michael Wilks, *Corporation and Representation in the Defensor Pacis* (S. 251—292), untersucht die Bedeutung des Repräsentationsbegriffs für Marsilius von Padua und kann herausarbeiten, daß *pluralitas*, *valentior pars* u. ä. keine quantitativen Größen sind, sondern Synonyme für die Erscheinung des richtigen Willens in einer politischen Körperschaft. Zwar schätzte Marsilius die *multitudo* höher als eine Handvoll Experten, aber eben eine *multitudo maiorum*, eine Anzahl von Menschen, die den Staat aufgrund ihrer Bedeutung repräsentierten. Marsilius, der im *Defensor Pacis* allgemeine Regeln für die Regierung aufgestellt hatte, habe seinen Begriff der *valentior pars* so gewählt, daß er populare, aristokratische und monarchische Herrschaft umfassen konnte. Der Vf. lehnt die Ansicht ab, daß sich Marsilius nur an den stadtstaatlichen Verhältnissen in Italien orientiert habe, und behauptet, er habe besonders den 2. Teil des *Def. pacis* als eine Theorie der Monarchie geschrieben, die sich auf das Kaisertum Ludwigs des Bayern bezog. — Howard Kaminsky, *Cession, Subtraction, Deposition: Simon de Cramaud's formulation of the French solution to the Schism* (S. 293—317). — Lester K. Little, *The Size and Governance of Medieval Communities* (S. 377—397), versucht die Veränderungen der ma. Welt seit dem 11./12. Jh. mit den soziologischen Begriffen „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ (Tönnies) zu erfassen und beschreibt den Weg von der Dorfgemeinschaft zur „Königreichsgemeinschaft“. — Joseph R. Strayer, *Notes on the Origin of English and French Export Taxes* (S. 399—421). Während in England schon am Ende des 12. Jh. Ausfuhrverbote (besonders für Wolle nach Flandern) mit der Möglichkeit des Loskaufs verbunden waren und so der Sicherheit des Landes und den Einkünften der Krone gedient war, gab es in Frankreich zuerst nur lokale Embargos (unter Ludwig IX.) und auch das erste Generalembargo von 1277 ließ keine Ausnahme zu. Noch Philipp der Schöne nützte die Ausfuhrverbotsliste nicht für eine regelmäßige Einnahme aus. Im Gegensatz zu England, wo die Einkünfte aus Zöllen seit dem Ende des 13. Jh. ein Drittel der Staatseinnahmen ausmachten, war Frankreich nie so stark von seinem Handel abhängig. — Peter Riesenbergh, *Citizenship and Equality in late Medieval Italy* (S. 423—439), hebt einige Aspekte der Gleichheit hervor, wie sie im Bürgerrecht oder im Gerichtswesen in italienischen Städten von 1250 bis 1450 erscheinen. — Richard A. Schmutz, *Medieval Papal Representatives: Legates, Nuncios and Judges-Delegate* (S. 441—463),